Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.03.2021
Ltg.-1503/B-1/36-2021
RH-Ausschuss

Ausnahme von Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot

Bericht 2 | 2021

Impressum:
Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:
Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:
Foto Deckblatt: Rückansicht von abgestellten LKWs auf einem Rastplatz
Foto Rückseite: Rückansicht von abgestellten LKWs auf einem Rastplatz

Druck:
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:
St. Pölten, im März 2021

Europäisches Qualitätszertifikat
Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.

Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.

Landesrechnungshof
Niederösterreich

Ausnahmen von Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot

Bericht 2 | 2021

Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot
Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		I
1.	Prüfungsgegenstand	1
2.	Gebarungsumfang	2
3.	Abkürzungen und Begriffe	3
4.	Zuständigkeiten	7
5.	Rechtliche Grundlagen	11
6.	Verfahren	20
7.	Gebühren und Verwaltungsabgaben	29
8.	Wirksamkeit der Fahrverbote	35
9.	Tabellenverzeichnis	42

Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot
Zusammenfassung

Die Straßenverkehrsordnung 1960 schränkte den Schwerverkehr durch Fahrverbote an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht ein, um eine zu hohe Verkehrsdichte sowie Lärm- und Umweltbelastung zu vermeiden.

Zuständigkeiten für Ausnahmebewilligungen bündeln

Zu diesen Fahrverboten bestanden generelle Ausnahmen. Zudem konnten individuelle Ausnahmen beantragt werden. Ausnahmebewilligungen für Fahrten aus dem Ausland und durch mehrere Bezirke fielen in die Zuständigkeit der Abteilung Verkehrsrecht RU6, die rund 89 Prozent aller Verfahren zu Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot durchführte. Im Jahr 2019 waren das 643 Anträge.

Ausnahmen für Fahrten innerhalb eines Bezirks oblagen der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Im Jahr 2019 entfielen insgesamt 69 Anträge oder elf Prozent auf die NÖ Bezirkshauptmannschaften. Diese geringen Fallzahlen ließen sich von der Abteilung Verkehrsrecht RU6 oder von einer Bezirkshauptmannschaft bewältigen.

Viele generelle, wenige individuelle Ausnahmen

Die gesetzlichen Ausnahmen umfassten den Frachtverkehr zu und von Flughäfen, Bahnhöfen oder Häfen, die Beförderung von bestimmten Gütern und verderblichen Produkten, weiters Fahrten für bestimmte Zwecke und bestimmte Unternehmungen. Außerdem galt das generelle Nachtverbot nicht für lärmarme Lastkraftwagen.

Die Bewilligung einer individuellen Ausnahme erforderte ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse, eine gesetzliche oder sonstige Verpflichtung, durfte weder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen noch schädliche Einwirkungen auf Bevölkerung und Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe verursachen. Die Fahrer mussten eine Ausnahmebewilligung auf der gesamten Strecke mitführen.

Wegen der vielen generellen Ausnahmen ging die Anzahl an Ausnahmebewilligungen zurück. Von 2015 bis 2019 betrug der Rückgang rund 13 Prozent. Auch diese Entwicklung sprach dafür, die Erteilung von Ausnahmebewilligungen bei einer Bezirkshauptmannschaft (Kompetenzzentrum) oder überhaupt bei der Abteilung Verkehrsrecht RU6 zu bündeln.

Nicht nur Fahrverbote reduzieren den Schwerverkehr

Die Verkehrsdaten zeigten in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, dass der Schwerverkehr an Wochenenden, Feiertagen und in den Nachtstunden – trotz der zahlreichen Ausnahmen – abnahm. Dazu trugen Fahrverbote und andere Faktoren wie Lenk- und Ruhezeiten sowie Betriebs- und Geschäftszeiten bei. Der Umfang erschloss sich nicht aus den Verkehrsdaten.

Möglichkeiten zur weiteren Digitalisierung und Deregulierung

Die Anträge auf Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot konnten mit der Post, mit E-Mail oder mit der digitalen Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ eingebracht werden, die das Land Oberösterreich in einem Portalverbund bereitstellte. Die Bezirkshauptmannschaften waren wegen der geringen Fallzahlen nicht eingebunden.

Die Fachanwendung leitete die eingegebenen Anträge mit E-Mail an die Abteilung Verkehrsrecht RU6 weiter. Da Schnittstellen fehlten, erfolgte die weitere Bearbeitung, die Zustellung, die Erledigung sowie die Vorschreibung der Gebühren und Verwaltungsabgaben (Kostenspruch) im elektronischen Aktensystem des Landes NÖ. Die Abteilung lud die erteilten Ausnahmebewilligungen nicht in die Fachanwendung hoch.

Antragstellende und andere Behörden konnten daher den Stand des Verfahrens oder den Bescheid nicht in der Fachanwendung abrufen. Diese stammte im Wesentlichen aus dem Jahr 2003 und entsprach nicht mehr allen datenschutzrechtlichen und technischen Möglichkeiten. Das schränkte den Nutzen und die Nutzung dieser länderübergreifenden E-Government-Anwendung ein. Daher waren die finanziellen, organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Weiterentwicklung der Fachanwendung mit dem Betreiber (Land Oberösterreich) und den anderen Nutzern (Länder, Bundesministerium für Inneres, Landespolizeidirektionen) zu klären und gemeinsam umzusetzen.

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

In den Jahren 2015 bis 2019 langten 46 Prozent der insgesamt 3.081 Anträge erst einen Tag bis fünf Tage vor dem geplanten Fahrtantritt ein. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 konnte dennoch alle Ausnahmebewilligungen vor dem Fahrtantritt zustellen, überging dabei jedoch den Straßenerhalter (Formalpartei). Um diese – auch in anderen Ländern geübte – Verwaltungsvereinfachung zu legalisieren, müssten die Länder beim Bund eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 durchsetzen.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2021 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten bzw. bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Vollziehung des Wochenend-, des Feiertags- und des Nachtfahrverbots der Straßenverkehrsordnung 1960 in Niederösterreich auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Im Mittelpunkt stand dabei die Erteilung von Ausnahmen von diesen Fahrverboten sowie die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“, die das Land Oberösterreich in einem länderübergreifenden Portalverbund betrieb und den anderen Ländern zur Verfügung stellte.

Daher erfolgte die Überprüfung in Abstimmung mit den Landesrechnungshöfen Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ ermöglichte die elektronische Antragstellung und Verarbeitung der Anträge für Ausnahmebewilligungen. Die koordinierte Überprüfung verfolgte das Ziel, die Zweckmäßigkeit der im Jahr 2003 entwickelten Fachanwendung zu beurteilen und dazu – in Abstimmung mit den beteiligten Landesrechnungshöfen – allenfalls Hinweise und Vorschläge für Verbesserungen zu erstatten.

Die Überprüfung in Niederösterreich bezog sich auf die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sowie auf die Bezirkshauptmannschaften.

Den Schwerpunkt bildeten die Rechnungsjahre 2015 bis 2019, wobei maßgebliche frühere oder spätere Entwicklungen mit einbezogen wurden.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof erhob Anträge, Abläufe, Zuständigkeiten sowie Nutzung der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ und holte dazu Auskünfte und Informationen ein.

Um eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus zu vermeiden, erfolgten die Erhebungen vor allem schriftlich beziehungsweise elektronisch mit strukturierten Abfragen und mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung einzelner Bezirkshauptmannschaften (Verfolgung von Kontakten von erkrankten Personen oder positiv getesteten Personen).

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung fielen Gebühren und Verwaltungsabgaben und bei Verstößen gegen ein Fahrverbot Verwaltungsstrafen an. Daher wertete der Landesrechnungshof die Rechenwerke und die Daten der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ aus. Um die Wirkungen der Fahrverbote und der Ausnahmebewilligungen beurteilen zu können, analy-

sierte er die Daten der automatischen Verkehrszählungen der Abteilung Landesstraßenplanung ST3 sowie der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG).

1.2 Berichterstattung

Der Landesrechnungshof strebte eine leichte Verständlichkeit auch bei einer maschinellen Wiedergabe des Berichts für Menschen mit Beeinträchtigungen an. Er vermied daher Abkürzungen, führte Inhalte von Tabellen verbal aus und ersetzte oder ergänzte englische Begriffe durch die entsprechenden deutschen Bezeichnungen. Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Gebarungsumfang

Im Jahr 2019 nahmen die Abteilung Verkehrsrecht RU6 und die Bezirkshauptmannschaften 197.822,22 Euro an Verwaltungsabgaben für Verfahren betreffend das Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot voranschlagswirksam ein. Davon entfielen 10.031,70 Euro auf 20 Bezirkshauptmannschaften.

In diesem Jahr wurden insgesamt 643 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gestellt. Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 bearbeitete davon 574 oder rund 89 Prozent, holte dazu 642 Stellungnahmen aus anderen Bundesländern ein und gab selbst 870 Stellungnahmen ab.

Dafür setzte die Abteilung drei ihrer 25 Mitarbeitenden im Ausmaß von 1,25 Vollzeitäquivalenten ein. Von diesen drei Mitarbeitenden war einer zur Gänze, eine als Vertretung und einer mit speziellen Rechtsfragen befasst.

Mit den Verwaltungsabgaben von rund 198.000,00 Euro konnte der Personalaufwand für rund zwei Vollzeitäquivalente bedeckt werden.

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren belief sich im Jahr 2019 auf 486.

Die nachstehende Tabelle 1 weist wesentliche Kenndaten zur Vollziehung des Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbots im Jahr 2019 aus.

Tabelle 1: Kenndaten 2019

Kenndaten	Wert
Einnahmen aus Verwaltungsabgaben in Euro	197.822,22
davon Abteilung Verkehrsrecht RU6	*187.790,52*
davon Bezirkshauptmannschaften	*10.031,70*
Anzahl der Personen/Vollzeitäquivalente der Abteilung Verkehrsrecht RU6 für Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot	3/1,25
Anzahl der Anträge auf Ausnahmebewilligungen von Fahrverboten	643
davon Abteilung Verkehrsrecht RU6	*574*
davon Bezirkshauptmannschaften	*69*
Anzahl der Fahrzeuge mit Ausnahmebewilligungen	2.588
Anzahl der eingeholten Stellungnahmen von anderen Bundesländern	642
Anzahl der Stellungnahmen der Abteilung Verkehrsrecht RU6 für andere Bundesländer	870
Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren	486

3. Abkürzungen und Begriffe

Der Landesrechnungshof legte den Abkürzungen und den Begriffen in seinem Bericht folgende Bedeutungen zu Grunde:

ASFINAG

Die Abkürzung ASFINAG steht für Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft. Dieser Infrastrukturgesellschaft des Bundes kam als Straßenerhalterin der Autobahnen und Schnellstraßen (hochrangiges Straßennetz) eine Parteistellung in den Verfahren um Ausnahmebewilligungen zu (Formalpartei).

Bezirksverwaltungsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung erster Instanz. In Niederösterreich waren das die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut (St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems, Waidhofen an der Ybbs).

Bürgerkarte

Die Bürgerkarte ist ein digitaler Ausweis zum Nachweis der Identität und elektronischen Abgabe einer rechtsgültigen Unterschrift.

E-Government

Der Begriff E-Government bedeutet wörtlich „Elektronische Regierung“ und bezeichnet den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie, um Abläufe für Auskunftsbegehrende und Antragstellende sowie Behörden zu vereinfachen und elektronisch durchführen zu können.

E-ID

Die Abkürzung E-ID steht für „Elektronischer Identitätsnachweis“. Dieser besteht aus einer logischen Einheit (Chip), die eine qualifizierte elektronische Signatur mit der Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und Sicherheitsfunktionen verbindet. Damit lassen sich geschützte elektronische Vorgänge sicher ausführen.

Fahrverbotskalender

Der Fahrverbotskalender ist eine Verordnung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Verkehr, die zusätzliche Fahrverbote für Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in den Sommermonaten und rund um die Feiertage sowie deren Ausnahmen festlegte.

Handy-Signatur

Unter einer Handy-Signatur ist ein digitaler Ausweis und eine elektronische Unterschrift zu verstehen, mit der eine Person im Internet ihre Identität nachweisen und rechtsgültig unterschreiben kann. Nachweis der Identität und Abgabe einer Unterschrift erfolgen mit empfangsbereitem Mobiltelefon.

IT

Die Abkürzung IT steht für Informationstechnologie.

Kraftfahrzeug

Unter einem Kraftfahrzeug versteht die Straßenverkehrsordnung ein Fahrzeug zur Verwendung auf Straßen, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.

Kraftwagen

Unter einem Kraftwagen ist ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern zu verstehen; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingsräder sind als ein Rad zu zählen.

LAKIS

Die Abkürzung LAKIS steht für Landes-Kommunikations-Informations-System. Dieses System des Landes NÖ dient der elektronischen Erfassung, Verarbeitung und Verwaltung von Geschäftsstücken in Form von elektronischen Akten (ELAK), die sich in Ordnungsnummern untergliedern. Mit dieser Anwendung konnten Bescheide und andere Erledigungen mit E-Mail versendet werden.

Lärmarme Kraftfahrzeuge

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 bezeichnet ein Kraftfahrzeug mit einer Bauartgeschwindigkeit von über 50 Kilometern pro Stunde und dem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen als lärmarm, das einen festgelegten Schallpegel des Fahrgeräusches und des Motorbremsgeräusches nicht überschreitet. Die Einhaltung der Grenzwerte muss durch ein Gutachten und eine Kennzeichnung nachgewiesen werden.

Lastkraftfahrzeug

Unter einem Lastkraftfahrzeug ist Kraftfahrzeug zu verstehen, das der Beförderung von Gütern dient (Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeug und Sattelzugfahrzeug).

Lastkraftwagen

Unter einem Lastkraftwagen ist ein Kraftwagen zu verstehen, der nach Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern dient, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge.

Link

Der Begriff „Link“ steht für „Hyperlink“, und bezeichnet einen elektronischen Querverweis, der zum Beispiel die Verbindung von einer Website zu einer anderen Website aufbaut.

Login

Die Kurzform Login oder auch Log-In steht für das Einloggen oder das Anmelden und bezeichnet die Registrierung für den Zugang zu einem elektronischen System (Datenbank, Fachanwendung).

Parteien

Parteien sind natürliche oder juristische Personen, die ein Recht auf eine bestimmte behördliche Handlung (subjektives Recht) haben und aufgrund dieses Rechtsanspruchs an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, sowie Personen, denen die Rechtsordnung eine Parteistellung als Amts-, Formal- oder Legalpartei einräumt, um die Rechtsanwendung verfolgen oder daran mitwirken zu können, zum Beispiel durch Abgabe einer Stellungnahme oder durch Erheben eines Rechtsmittels.

Portalverbund

Der Begriff Portalverbund bezeichnet einen einheitlichen Rahmen für den Zugriff auf behördenübergreifende Anwendungen im Internet und die Verwaltung der zugehörigen Rechte und Nutzerdaten.

Der Portalverbund der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ ermöglichte den Antragstellern die elektronische Antragstellung und den eingebundenen Landes- und Bundesbehörden die elektronische Antragsbearbeitung und Erledigung sowie Dokumentation der erteilten Bescheide.

Sattelanhänger

Sattelanhänger bezeichnet einen Anhänger, der nach Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, so mit einem Sattelzugfahrzeug gezogen zu werden, dass er dieses mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichts oder seines Gesamtgewichts belastet.

Sattelkraftfahrzeug

Unter einem Sattelkraftfahrzeug ist das Sattelzugfahrzeug mit einem aufliegenden Sattelanhänger zu verstehen.

Sattelzugfahrzeug

Ein Sattelzugfahrzug ist ein Kraftwagen, der einen Sattelanhänger ziehen kann und dabei einen wesentlichen Teil des Eigengewichts oder bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung des Gesamtgewichts des Anhängers trägt. Das Sattelzugfahrzeug ohne Anhänger gilt nicht als Lastkraftwagen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ist ein Kraftfahrzeug, mit dem ausschließlich oder vorwiegend Arbeitsvorgänge auf Straßen durchgeführt werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist ein Verzeichnis nach der Datenschutzgrundverordnung, das Namen, Kontaktdaten des Verantwortlichen, Zwecke der Verarbeitung, Kategorien betroffener Personen, personenbezogener Daten, Empfänger, Übermittlungen an ein Drittland, Fristen für die Löschung, technische und organisatorische Maßnahmen sowie Profiling (Erstellung des Gesamtbildes einer Person für bestimmte Zwecke) und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung enthält.

Voranschlagswirksam

Voranschlagswirksam sind Einnahmen und Ausgaben, die für Aufgaben des Landes veranschlagt, eingenommen und ausgegeben werden und im Landeshaushalt als solche dargestellt werden, im Unterschied zu voranschlagsunwirksamen oder durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben, die nicht beim Land verbleiben, sondern auf Rechnung eines Dritten vollzogen werden.

Website

Die Website bezeichnet einen virtuellen Platz im weltweiten Netz (World Wide Web), der mit einer Internetadresse erreichbar ist und an dem elektronische Informationen angeboten werden. Andere Bezeichnungen lauten Internet-, Netz- und Webauftritt oder Webangebot. Eine Website besteht aus einer Einstiegsseite (Homepage), weiteren Webseiten sowie Dateien und Dokumenten.

4. Zuständigkeiten

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960, der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und der Dienstanweisung „Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung" bestanden folgende Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Wochenend-, des Feiertags- und des Nachtfahrverbots.

4.1 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Der Bundesminister für Verkehr konnte aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 jährlich den Fahrverbotskalender verordnen. Diese Verordnung legte zusätzliche Fahrverbote für Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in den Sommermonaten und rund um die Feiertage sowie deren Ausnahmen fest.

In Niederösterreich galten Fahrverbote im Juli und August von 8:00 bis 15:00 Uhr auf der Ost-Autobahn A4 vom Knoten Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr nach und aus den Bezirken Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Korneuburg. An diese Regelung schlossen die Wochenendfahrverbote an.

4.2 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 und der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Straßenpolizei, des Kraftfahrwesens und des Verkehrswesens, soweit diese keinem anderen Mitglied der NÖ Landesregierung zugewiesen waren, ab 23. März 2018 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl.

Davor waren für diese Angelegenheiten von 26. April 2017 bis 22. März 2018 Landesrat Dipl.- Ing. Ludwig Schleritzko und bis 25. April 2017 der damalige Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll zuständig.

4.3 Amt der NÖ Landesregierung

Die „Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung" wies die Aufgaben der Straßenpolizei, des Kraftfahrwesens und des Verkehrswesens, soweit diese nicht einer anderen Abteilung zugewiesen waren, der Abteilung Verkehrsrecht RU6 zu.

Abteilung Finanzen F1

Die Erfassung, die Mahnung und die Verbuchung der Gebühren und Landes-Verwaltungsabgaben zählte zu den Aufgaben der Landesbuchhaltung in der Abteilung Finanzen F1.

Abteilung Verkehrsrecht RU6

In die Zuständigkeit der Abteilung Verkehrsrecht RU6 fiel die Bewilligung von Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot für bezirksübergreifende Fahrten in Niederösterreich und weitere Fahrten.

Die Zuständigkeit für länderübergreifende Fahrten richtete sich nach dem Ort, an dem die Fahrt begann oder an dem das Bundesgebiet zuerst befahren wurde. Das örtlich zuständige Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung) hatte dabei Stellungnahmen der betroffenen Ämter einzuholen und das Einvernehmen herzustellen.

In den Jahren 2015 bis 2019 bearbeitete die Abteilung Verkehrsrecht RU6 durchschnittlich 684 Anträge auf Ausnahmebewilligungen jährlich. Dafür setzte die Abteilung drei Mitarbeitende (1,25 Vollzeitäquivalente) ein, davon eine Vollzeitkraft, eine Vollzeitkraft als Vertretung und eine Person für juristische Spezialfragen.

Abteilung Straßenbetrieb ST2

Die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz räumten dem Straßenerhalter in den Verfahren über Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot die Stellung einer Formalpartei ein.

Für das Land NÖ nahm die Abteilung Straßenbetrieb ST2 diese Aufgabe wahr.

Für Bundesstraßen kam die Parteistellung der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu.

Abteilung Landesstraßenplanung ST3

Für Verkehrszählungen auf Landesstraßen L und B war die Abteilung ST3 zuständig.

4.4 Bezirksverwaltungsbehörden

Die Straßenverkehrsordnung 1960 wies die Vollziehung innerhalb eines politischen Bezirks der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenem Statut) zu, sofern sich die Angelegenheit nicht ausschließlich auf Gemeindestraßen beschränkte.

Bezirkshauptmannschaften

Den Bezirkshauptmannschaften oblagen die Bewilligung von Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot für Fahrten innerhalb eines politischen Bezirks sowie die Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren.

Für Fahrten auf Gemeindestraßen innerhalb einer Gemeinde waren die Organe der Gemeinde zuständig.

Kompetenzzentren

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit, der Raschheit oder der Regionalisierung konnte eine Bezirksverwaltungsbehörde dazu ermächtigt werden, bestimmte Angelegenheiten für eine andere zu entscheiden.

Die Grundlage bildete die Verordnungsermächtigung zur allgemeinen oder fallweisen Übertragung von Angelegenheiten (NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetz, LGBl 2015/96). Anliegen oder Anträge konnten weiterhin bei den einzelnen Behörden eingebracht werden. Die Übertragung ermöglichte es, fachliche und methodische Kompetenzen bei einer Behörde zu bündeln. Dadurch konnten die übertragenen Angelegenheiten wirtschaftlicher und wirksamer vollzogen werden.

„Kompetenzzentren" bestanden beispielsweise für Angelegenheiten der Apotheken, Fahrschulüberprüfungen, Eisenbahnen und Seilbahnen oder Sanitäre Aufsicht.

Für Angelegenheiten des Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbots bestand kein Kompetenzzentrum.

4.5 Landespolizeidirektionen

Die Überwachung des Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbots oblag der Landesverkehrsabteilung (LVA) der Landespolizeidirektion Niederösterreich. Diese überprüfte bei Verkehrskontrollen auch die Einhaltung der verschiedenen Fahrverbote und zeigte Verstöße bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft an.

In den Jahren 2015 bis 2019 gab es insgesamt 2.916 Anzeigen wegen Verstößen gegen das Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Angelegenheiten der Straßenpolizei oblagen gemäß Artikel 11 Bundes-Verfassungsgesetz in der Gesetzgebung dem Bund und in der Vollziehung den Ländern.

5.1 Europarecht

Der freie Warenverkehr zählte zu den vier Grundfreiheiten der Europäischen Union. Diese waren in den Artikeln 28 bis 37 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt.

Warenverkehrsfreiheit

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union untersagte in den Artikeln 34 und 35 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung. Artikel 36 des Vertrags ließ Beschränkungen sowie Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums zu. Diese Ausnahmen durften jedoch keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Die Ausnahmen der Mitgliedstaaten umfassten unterschiedliche Zeiträume, Waren und Fahrzeuge. So wiesen die Wochenendfahrverbote in Österreich, Deutschland, Italien oder der Tschechischen Republik unterschiedliche Zeiträume auf. Ein generelles Nachtfahrverbot von 22:00 bis 5:00 Uhr bestand nur in Österreich, Liechtenstein und der Schweiz.

Die Überwachung der unionsrechtlichen Vorgaben erfolgte durch die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren.

Luftqualitätsrichtlinie

Die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa legte Grenzwerte für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO_2), Stickstoffdioxid (NO_2), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub, Blei, Benzol, Kohlenmonoxid sowie Ozon fest und regelte die Überwachung der Luftqualität.

In Österreich wurde diese Richtlinie im Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft) umgesetzt.

Datenschutz-Grundverordnung

Die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) trat am 25. Mai 2018 in Kraft. Die Verordnung vereinheitlichte den Schutz personenbezogener Daten und stärkte die schutzwürdigen Interessen und Rechte von Personen in Bezug auf die elektronische Verarbeitung ihrer persönlichen Daten (speichern, verarbeiten, übermitteln, löschen).

Die Verordnung schrieb unter anderem vor, dass Verarbeitungstätigkeiten in einem Verzeichnis erfasst werden, dazu Einwilligungen eingeholt, Löschfristen festgelegt sowie Pflichten und Zuständigkeiten der Verantwortlichen und der so genannten Auftragsverarbeitenden vereinbart werden müssen.

5.2 Bundesrecht

In den Jahren 2015 bis 2019 galten im Zusammenhang mit Fahrverboten insbesondere folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 1991/51
- Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl 1957/267
- Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl 1960/159
- Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967), BGBl 1967/267 und Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl 1967/399
- Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl 1991/52
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl I 1997/115
- Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl I 2004/10
- Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, BGBl 1994/855

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2019, BGBl II 2019/95, Fahrverbotskalender 2020, BGBl II 2020/327)

5.3 Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960 regelte das Verhalten aller Verkehrsteilnehmenden. Das Bundesgesetz umfasste Fahrregeln, Vorschriften für den Fahrzeugverkehr, den Verkehr mit Fahrrädern und Motorfahrrädern, den Fußgängerverkehr sowie für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.

Bereits ihre Stammfassung vom 30. Juli 1960 beinhaltete ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge an Samstagen ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 0:00 bis 24:00 Uhr und enthielt dazu gesetzliche Ausnahmen sowie Voraussetzungen für behördliche Ausnahmebewilligungen.

Der Ausschussbericht zur damaligen Regierungsvorlage (Beilage Nummer 240 des Nationalrats der neunten Gesetzgebungsperiode) führte dazu aus, dass der Verkehr von Lastkraftfahrzeugen wegen der besonderen Verkehrsdichte an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wesentlich zur Kolonnenbildung beitrage.

Die Fahrverbote wurden wiederholt an die Erfordernisse der Wirtschaft sowie an die Umstellung auf lärmarme Lastkraftfahrzeuge angepasst und erweitert.

Im Jahr 1975 wurde das Ende des Fahrverbots an Sonn- und Feiertagen auf 22:00 Uhr festgelegt und damit an die Nachbarstaaten angeglichen.

Ab 1. Dezember 1989 gab es Nachtfahrverbote auf bestimmten Straßenstrecken, um die Wohnbevölkerung entlang dieser Strecken während der Nachtzeit vor Lärm zu schützen. Am 1. Jänner 1995 wurde dieses Nachtfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf das ganze Bundesgebiet erstreckt.

Die Erweiterung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände in den Jahren 1964, 1976, 1994, 2005, 2006, 2013 und 2017 verminderte die Anzahl der erforderlichen Verwaltungsverfahren für Ausnahmebewilligungen.

Das 4. COVID-19-Gesetz ermächtigte die zuständigen Bundesministerin dazu, die Fahrverbote vorübergehend auf allen oder bestimmten Straßen des Bundesgebietes aufzuheben, wenn das zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich und eine Gesetzesänderung in angemessener Zeit nicht möglich ist. Eine solche Aufhebung durfte höchstens drei Monate verordnet und einmalig um höchstens weitere drei Monate verlängert werden.

Die 1. COVID-19 Fahrverbots-Aufhebung Verordnung, BGBl II 2020/176, vom 23. April 2020 hob das Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot der Straßenverkehrsordnung 1960 vorübergehend auf. Diese Verordnung trat mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft. In diesem Zeitraum war festzustellen, dass zum Beispiel der Schwerverkehr an der Zählstelle A1 – Pressbaum abnahm, jedoch an den Zählstellen A21 – Alland und A2 – Biedermannsdorf stark zunahm.

Neben den gesetzlichen Fahrverboten der Straßenverkehrsordnung 1960 bestanden zeitliche oder örtliche Fahrverbote für verschiedene Fahrzeugtypen. Dazu zählten die Verordnungen über ein Ferienfahrverbot (Fahrverbotskalender), ein Winterfahrverbot (Winterfahrverbotskalender) oder Abfahrtsverbote auf bestimmten Autobahnabschnitten.

Fahrverbotskalender

In Niederösterreich galten Fahrverbote im Juli und August von 8:00 bis 15:00 Uhr auf der Ost-Autobahn A 4 vom Knoten Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Ziel- und Quellverkehre nach und aus den Bezirken Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Korneuburg.

5.4 Allgemeines Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot

Die folgende Tabelle fasst das Wochenend-, das Feiertags- sowie das Nachtfahrverbot der Straßenverkehrsordnung 1960 mit Stand Oktober 2020 zusammen.

Tabelle 2: Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot, Stand Oktober 2020

Verbot	Zeitraum	Fahrzeugtyp	Höchstzulässiges Gesamtgewicht
Wochenend- und Feiertagsfahrverbot	Samstag 15:00 bis 24:00 Uhr Sonntag 00:00 bis 22:00 Uhr Feiertag 00:00 bis 22:00 Uhr	Lastkraftwagen mit Anhänger	über 3,5 Tonnen
Wochenend- und Feiertagsfahrverbot	Samstag 15:00 bis 24:00 Uhr Sonntag 00:00 bis 22:00 Uhr Feiertag 00:00 bis 22:00 Uhr	Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeug, selbstfahrende Arbeitsmaschine	über 7,5 Tonnen
Nachtfahrverbot	Montag bis Sonntag von 22:00 bis 05:00 Uhr	Lastkraftfahrzeug	über 7,5 Tonnen

Gesetzliche Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot

Die Straßenverkehrsordnung 1960 und die darauf beruhende Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsverbot, BGBL 1994/855 enthielten folgende gesetzliche Ausnahmen vom Fahrverbot an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen:

- Fahrten zur ausschließlichen Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen oder im Rahmen des kombinierten Verkehrs in einem Radius von 65 Kilometern von bestimmten Be- und Entlade-Bahnhöfen oder Häfen

  Dazu zählten in Niederösterreich der Flughafen Wien Schwechat und die Bahnhöfe Wien-Südbahnhof, Wien-Nordwestbahnhof sowie die Häfen Wien Freudenau (Combi Cargo Terminal) und Krems an der Donau (Combi Cargo Terminal).
- Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, Postsendungen und periodischen Druckwerken dienten
- Fahrten zur Beförderung frischer und/oder leicht verderblicher Lebensmittel, wie frisches Obst und Gemüse, frische Milch und frische Milcherzeugnisse, frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse, frischer Fisch und frische Fischerzeugnisse, lebende Fische, Eier, frische Pilze, frische Back- und Konditorwaren, frische Kräuter und genussfertige Lebensmittelzubereitungen
- Leerfahrten oder Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen diese Gütergruppen
- Fahrten zu bestimmten Zwecken oder für bestimmte Unternehmen, die ausschließlich der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebrechen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr sowie dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienten
- Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart entsprechend dem Kraftfahrgesetz 1967
- Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung

- unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen sowie zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte
- Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember

Gesetzliche Ausnahmen vom Nachtfahrverbot

Vom Nachtfahrverbot waren Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, unumgängliche Fahrten des Bundesheeres zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebs und Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, die eine Bestätigung nach der Kraftfahrdurchführungsverordnung 1967 mitführten, ausgenommen. Die Ausnahmen für lärmarme Lastkraftwagen erhöhten die zulässigen Nachtfahrten.

Behördliche Ausnahmebewilligungen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Nachtfahrverbot

Die Straßenverkehrsordnung 1960 legte die Voraussetzungen für weitere Ausnahmen von den Fahrverboten fest. Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot konnte die zuständige Behörde auf Antrag mit Bescheid demnach nur bewilligen, wenn

- ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erforderte, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und
- weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe

zu erwarten waren.

Ausnahmen vom Nachtfahrverbot konnte die zuständige Behörde für Fahrten bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, von leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienten.

In allen anderen Fällen war eine Ausnahmebewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse bestand.

Der Antragsteller hatte in beiden Fällen glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden konnte.

Die Behörde konnte die Ausnahmebewilligung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für alle annähernd gleichen Straßenbenützungen des Antragstellers für höchstens zwei Jahre erteilen, wenn für die Dauer dieser Befristung keine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse zu erwarten war.

Die Ausnahmebewilligung vom Nachtfahrverbot konnte unter diesen Voraussetzungen für höchstens sechs Monate erteilt werden.

Weitere Fahrverbote

Außerdem bestanden Fahrverbote nach dem Immissionsschutzgesetz, um die Belastungen mit Luftschadstoffen zu vermindern.

In Niederösterreich wurden diese Fahrverbote in der NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10), LGBl 8103/1, festgelegt und umfassten Lastkraftwagen der Abgasklasse Euro 2 und schlechter.

Die vorliegende Überprüfung beschränkte sich auf die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf das Wochenend-, das Feiertags- sowie das Nachtfahrverbot.

5.5 Recht auf elektronischen Verkehr

Seit Jänner 2020 bestand das Recht auf elektronischen Verkehr nach dem E-Government-Gesetz, das auch die elektronische Einbringung von Anträgen und die elektronische Zustellung von Bescheiden umfasste. Dazu zählte auch die Übermittlung mit E-Mail. Ausgenommen waren Angelegenheiten, die nicht geeignet waren, elektronisch besorgt zu werden.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 informierte auf der Website des Landes NÖ über die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ und stellte einen Link und eine Anleitung dazu bereit. Die Information erklärte zudem, dass die weitere Bearbeitung des Antrags durch die Abteilung erfolgt.

Die Anwendung stellte ein Formular für die Beantragung einer Ausnahme vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot für Fahrtstrecken über mehrere Bezirke bereit. Im Übrigen konnte das allgemeine Kontaktformular verwendet werden.

Weitere Informationen über das Wochenend-, das Feiertags- und das Nachtfahrverbot im In- und benachbarten Ausland mussten Interessierte oder Antragstellende aus anderen Quellen, zum Beispiel von der Website der Wirtschaftskammer Österreich, der ASFINAG oder anderen Stellen einholen.

Auch Angaben zu den Gebühren und Verwaltungsabgaben sowie Hinweise zur Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (Fahrstrecken innerhalb eines Bezirks) oder der Gemeinden (Fahrtstrecken innerhalb einer Gemeinde ausschließlich auf Gemeindestraßen) fehlten auf der Website des Landes NÖ.

Der Landesrechnungshof regte daher an, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Informationen auf der Website des Landes NÖ zweckmäßig ergänzt.

5.6 Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“

Das Land Oberösterreich stellte den zuständigen Behörden die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ in einem Portalverbund kostenfrei zur Verfügung. Der Portalverbund ermöglichte die technisch sichere Nutzung der Anwendung über das Internet.

Die Nutzung der Fachanwendung erforderte eine Registrierung am Portal des Landes Oberösterreich mit einem Benutzernamen und einem Kennwort, mit einer aktivierten Bürgerkarte oder mit einer aktiven Handy-Signatur.

Der Antragstellende konnte Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot und vom Fahrverbotskalender mit einem Formular beantragen. Die Fachanwendung bot ihm eine Übersicht über seine bisherigen Anträge, die gespeichert blieben. Die eingebrachten Anträge konnten als Vorlage für einen neuen Antrag verwendet werden. Außerdem konnte der Verfahrensstand mit verfolgt werden, sofern der Antrag mit der Fachanwendung weiterbearbeitet und die Ausnahmebewilligung oder eine andere Erledigung hochgeladen wurden.

Die Fachanwendung ermöglichte die elektronische Abwicklung der Antragstellung, Einholung von Stellungnahmen anderer Bundesländer, Abtretung an andere Bundesländer, Bescheiderstellung und Zustellung. Außerdem umfasste die Fachanwendung eine Datenbank, in der die Bescheide hochgeladen, gespeichert und aufgerufen werden konnten.

Betrieb und Wartung erfolgten durch das Land Oberösterreich, namentlich durch die Abteilung Verkehr des Amts der OÖ Landesregierung. Die Fachanwendung stammte aus dem Jahr 2003 und entsprach im Jahr 2020 nicht mehr allen rechtlichen und technischen Anforderungen.

Das betraf den statischen Aufbau des Antragsformulars, datenschutzrechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen oder die Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben. Für eine durchgängige automatisierte Verarbeitung fehlten zudem Schnittstellen zu anderen Systemen, so auch zum

NÖ Landes-Kommunikations-Informationssystem (LAKIS), um Medienbrüche zu vermeiden.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land NÖ, dem Land Oberösterreich als Betreiber sowie den anderen Ländern und dem Bundesministerium für Inneres als Nutzende der Fachanwendung bestanden nicht. Eine Vereinbarung wäre aus Gründen der Kostentragung und der Rechtssicherheit zweckmäßig.

Daher sollten die finanziellen, organisatorischen, rechtlichen und technischen Anforderungen an eine zweckmäßige und wirtschaftliche Neukonzeption oder Weiterentwicklung der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" mit dem Betreiber und den Nutzern geklärt werden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Anforderungen an eine zweckmäßige und wirtschaftliche Neukonzeption oder Weiterentwicklung der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" klärt.

Ergebnis 1
Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte alle Anforderungen an eine zweckmäßige und wirtschaftliche Neukonzeption der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" mit dem Betreiber und den anderen Nutzern klären.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Das Land Oberösterreich hat bereits mit den Ländern, den Landespolizeidirektionen und dem Bundesministerium für Inneres Kontakt aufgenommen und hat die Neukonzeption der Applikation „Wochenendfahrverbot" in die Wege geleitet.
Dem Land Oberösterreich wurde bereits mitgeteilt, dass seitens des Landes Niederösterreich an der Neukonzeption der Applikation mitgearbeitet werden wird.
Nach Abschluss der Neukonzeption ist beabsichtigt, eine Vereinbarung über die zukünftigen organisatorischen und technischen Erfordernisse der Applikation, möglicherweise auch mit anderen Bundesländern oder dem Bundesministerium für Inneres, zu treffen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Unabhängig von einer Neukonzeption der Fachanwendung empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Verkehrsrecht RU6, die datenschutzrechtlichen Vorgaben im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen und außerhalb auf eine Umsetzung hinzuwirken.

Dazu zählten die Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Festlegung von Fristen für die Löschung dieser Daten, das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, Vereinbarungen über Aufgaben und Zuständigkeiten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter.

6. Verfahren

Wie die nachstehende Übersicht veranschaulicht, gliederte sich das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung in folgende Prozessschritte.

Tabelle 3: Verfahrensschritte für Ausnahmebewilligungen

Antragsteller	Abteilung Verkehrsrecht RU6 Bezirkshauptmannschaft	Andere Bundesländer	Landesbuchhaltung Abteilung Finanzen F1
Antragsstellung Eingabe mit Kenndaten, Strecke und Begründung oder Übermittlung des Antragformulars per Post oder E-Mail			
	Antragsprüfung Überprüfen der Angaben, des Sachverhalts, Einholen ergänzender Daten und Informationen, Anlegen des elektronischen Akts	Abgeben oder Einholen von Stellungnahmen, Herstellen des Einvernehmens	
	Bescheiderstellung Erteilung oder Ablehnung der beantragten Ausnahme sowie Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren und Verwaltungsabgaben; Übermittlung des Bescheids und der Kostennote		Erfassung der Kostennote in der Landesbuchhaltung
Einzahlung	Mahnwesen		Kontrolle und Verbuchung des Zahlungseingangs Mahnwesen

Das Verfahren umfasste die Antragstellung, die Antragsprüfung (Vorprüfung, Klärung der Zuständigkeiten), das Abgeben oder das Einholen von Stellungnahmen zur Herstellung des Einvernehmens mit anderen Bundesländern, die vertiefte Prüfung, die Erstellung des Bescheids sowie die Vorschreibung der Gebühren und der Verwaltungsabgaben sowie die Übermittlung des Bescheids samt Kostenspruch an den Antragstellenden. Weitere Schritte beinhalteten die Erfassung der zu entrichtenden Gebühren und Landesabgaben in der Landesbuchhaltung, die Kontrolle, eine allfällige Mahnung und die Verbuchung des Zahlungseingangs.

Vorschreibung und Verbuchung der Gebühren und Verwaltungsabgaben erfolgten getrennt. Diese Trennung war im Interesse der internen Kontrolle zweckmäßig.

6.1 Antragstellung

Die Antragstellung für eine Ausnahmebewilligung von den Fahrverboten oblag dem Fahrzeugbesitzer oder der Person, für die die Beförderung durchgeführt werden sollte. Die Anträge mussten Angaben zur Person des Antragstellenden, zum Lastkraftfahrzeug, zum Zeitraum, zur Uhrzeit, zum Streckenverlauf sowie eine Begründung der Fahrt enthalten.

Die Begründungen betrafen zum Beispiel An- und Abtransporte von Ausstattungen für Feuerwerke, Konzerte und andere Veranstaltungen oder Transporte für Baumaßnahmen auf Autobahnen.

In den Jahren 2015 bis 2019 wickelte die Abteilung Verkehrsrecht RU6 rund 89 Prozent aller Anträge auf Ausnahmebewilligungen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot in Niederösterreich ab.

Die Anträge im Zuständigkeitsbereich der Abteilung konnten mit der Post, mit E-Mail und über die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ eingebracht werden. Bis auf wenige Ausnahmen von drei bis vier Anträgen jährlich erfolgten die Antragstellungen bei dieser Abteilung über die Fachanwendung.

An den Bezirkshauptmannschaften fielen rund elf Prozent der Anträge an, die alle mit der Post, mit E-Mail oder mit dem allgemeinen Kontaktformular eingebracht werden mussten. Wegen der geringen Fallzahlen waren die Bezirkshauptmannschaften nicht in die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ eingegliedert.

Antragstellung über die Website des Landes NÖ

In Zeitraum 2015 bis 2019 wurden durchschnittlich 600 Anträge im Jahr über die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ eingebracht. Das waren rund 95 Prozent aller Anträge.

Die Website des Landes NÖ (www.noe.gv.at/noe/LKW-Verkehr/Wochenendfahrverbot.html) verwies auf die Fachanwendung und stellte eine Verbindung zu einer Seite für die Anmeldung beim Land OÖ her (https://l-portal.ooe.gv.at/wfv/Start.jsp). Auf dieser nachfolgend links abgebildeten Seite konnte die Anmeldung nur mit Benutzername und Kennwort erfolgen (Stand Oktober 2020). Die Anmeldung mit Bürgerkarte oder Handy-Signatur war nur auf der nachfolgend rechts abgebildeten Seite möglich.

Abbildung: Seiten für die Anmeldung zur Fachanwendung

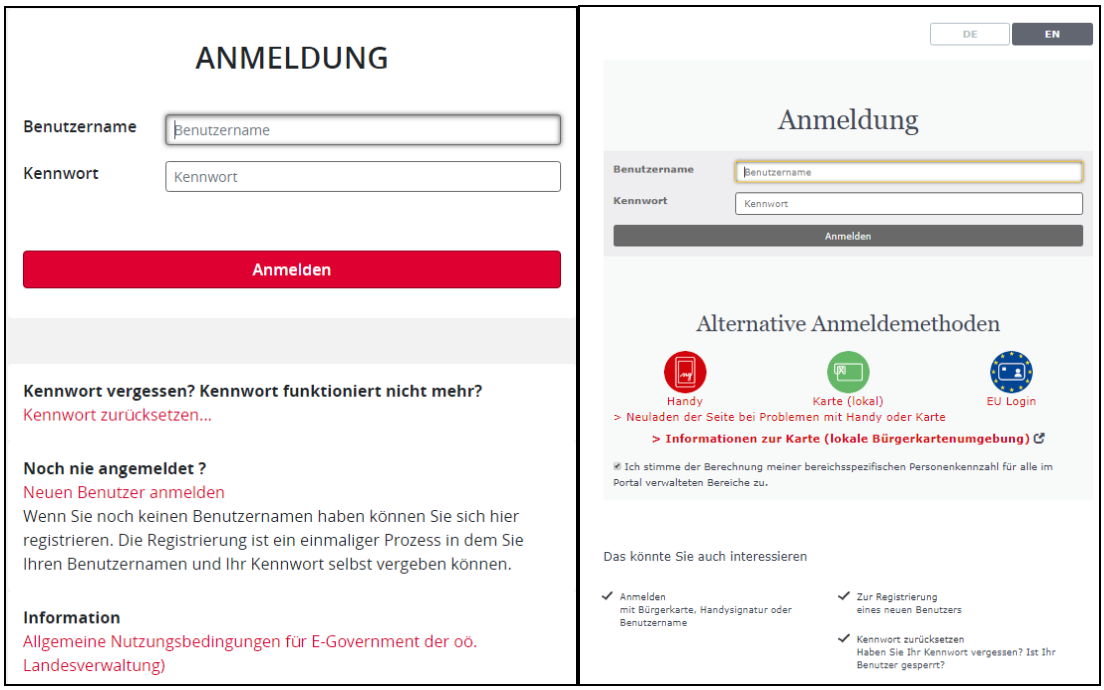

Der Landesrechnungshof empfahl der Abteilung Verkehrsrecht RU6 daher, die Seite des Landes NÖ für die Antragstellung von Ausnahmen von den Fahrverboten mit der Seite des Landes Oberösterreich verbinden zu lassen, die eine Anmeldung mit Bürgerkarte oder Handy-Signatur anbot.

Nach der erfolgreichen Anmeldung (Login) konnten der Antragstellende die erforderlichen Angaben, Daten und Begründungen in ein Formular eingeben und abspeichern.

Die Fachanwendung ordnete den Antrag sodann automatisch dem zuständigen Bundesland zu und übermittelte den Antrag mit E-Mail an die zuständige Stelle – in Niederösterreich der Abteilung Verkehrsrecht RU6. Der Antragstellende erhielt eine Verständigung über die Weiterleitung.

Die Anträge blieben im System gespeichert und konnten für neuerliche Anträge herangezogen werden.

6.2 Antragsprüfung

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Anträge in den Jahren 2015 bis 2019 auf die Abteilung Verkehrsrecht RU6 und die Bezirkshauptmannschaften (BH) verteilten.

Tabelle 4: Verteilung der Anträge auf die Abteilung Verkehrsrecht RU6 und die Bezirkshauptmannschaften in den Jahren 2015 bis 2019

Dienststelle	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2015 bis 2019
Abteilung Verkehrsrecht RU6	669	696	593	549	574	616,2
BH Amstetten	10	13	13	6	10	10,4
BH Baden	5	7	4	2	2	4,0
BH Bruck an der Leitha	1	1	5	6	3	3,2
BH Gänserndorf	6	11	3	12	18	10,0
BH Gmünd	11	9	15	10	14	11,8
BH Hollabrunn	1	2	5	1	2	2,2
BH Horn	1	1	1	1	0	0,8
BH Korneuburg	6	5	6	3	2	4,4
BH Krems	1	1	2	0	0	0,8
BH Lilienfeld	0	0	0	0	0	0,0
BH Melk	6	1	7	2	1	3,4
BH Mistelbach	0	2	0	0	0	0,4
BH Mödling	8	3	2	1	3	3,4

Dienststelle	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt 2015 bis 2019
BH Neunkirchen	1	1	5	2	2	2,2
BH Scheibbs	2	5	5	5	3	4,0
BH St. Pölten	4	2	6	2	1	3,0
BH Tulln	3	0	1	0	4	1,6
BH Waidhofen an der Thaya	2	1	5	1	2	2,2
BH Wiener Neustadt	1	1	0	0	1	0,6
BH Wien Umgebung bis 31. Dezember 2016	2	2				
BH Zwettl	3	1	1	0	1	1,2
Summe Anträge bei Bezirkshauptmannschaften	74	69	86	54	69	70,4
Gesamtanzahl der Anträge	**743**	**765**	**679**	**603**	**643**	**686,6**
Anteil der Anträge bei Bezirkshauptmannschaften an allen Anträgen in Prozent	**9,95%**	**9,02%**	**12,67%**	**8,96%**	**10,73%**	**10,27%**

In den Jahren 2015 bis 2019 schwankte die Gesamtanzahl der Anträge auf Ausnahmebewilligungen zwischen 603 im Jahr 2018 und 743 im Jahr 2015, wobei die Gesamtanzahl gegenüber dem Jahr 2017 in den Folgejahren zurückging.

Im Jahr 2019 lag die Gesamtanzahl von 643 Anträgen um 100 Anträge oder 13,5 Prozent unter der Gesamtanzahl des Jahres 2015.

Im Durchschnitt fielen jährlich insgesamt rund 687 Anträge auf Ausnahmebewilligungen an, davon durchschnittlich 616 oder rund 89 Prozent bei der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und 70 oder rund elf Prozent bei den Bezirkshauptmannschaften. Diese wickelten zwischen 54 und 86 Anträge jährlich ab. Das waren im Jahr durchschnittlich vier Anträge pro Bezirkshauptmannschaft.

Von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft konnten bessere Kenntnisse der örtlichen Verkehrsverhältnisse erwartet werden. Die geringen Fallzahlen sprachen jedoch dafür, die Anträge auf Ausnahmen von Fahrverboten auf Bezirksebene von einer Bezirkshauptmannschaft (Kompetenzzentrum) oder

überhaupt von der Abteilung Verkehrsrecht RU6 bearbeiten zu lassen. Damit wäre eine Verwaltungsvereinfachung und eine einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Erteilung von Ausnahmebewilligungen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot in Bezirken einer Bezirkshauptmannschaft (Kompetenzzentrum) oder der Abteilung Verkehrsrecht RU6 zu übertragen und gegebenenfalls mit der verbesserten Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" abzuwickeln. Die Entscheidungsgrundlagen für die Übertragung sollte die Abteilung mit den Bezirkshauptleuten erstellen.

Ergebnis 2
Die NÖ Landesregierung sollte abklären lassen, ob beziehungsweise wie das Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot zweckmäßig und wirtschaftlich durch eine Bezirkshauptmannschaft oder nur durch die Abteilung Verkehrsrecht RU6 vollzogen werden kann.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Nach Fertigstellung der „neuen Fachanwendung" wird geprüft, wie das Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot zweckmäßig und wirtschaftlich durch eine Bezirkshauptmannschaft oder nur durch die Abteilung Verkehrsrecht RU6 vollzogen werden kann.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abwicklung durch die Abteilung Verkehrsrecht RU6

Der Landesrechnungshof überprüfte bei der Abteilung Verkehrsrecht RU6 eine Zufallsstichprobe von fünf Prozent der elektronischen Akten betreffend Ausnahmen vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot in den Jahren 2015 bis 2019. Wegen der geringen Fallzahlen umfasste die Stichprobe keine Verfahren an Bezirkshauptmannschaften.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 3.081 Anträge bei der Abteilung Verkehrsrecht RU6 eingebracht. Wie die nachstehende Tabelle 5 darstellt, langten davon 1.417 Anträge oder rund 46 Prozent zwischen einem und fünf Tage vor dem geplanten Fahrtantritt ein.

Tabelle 5: Anzahl der Anträge nach Tagen bis zum Fahrtbeginn in den Jahren 2015 bis 2019

Tage vor Fahrtantritt	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
1 bis 5	330	331	254	244	258	1.417
6 bis 14	197	243	179	146	165	930
15 bis 30	108	73	108	92	92	473
mehr als 30	34	49	52	67	59	261
Summe	**669**	**696**	**593**	**549**	**574**	**3.081**

Von den 3.081 Anträgen langten 930 Anträge oder rund 30 Prozent sechs bis 14 Tage, 473 Anträge oder rund 15 Prozent 15 bis 30 Tage sowie 261 Anträge oder rund neun Prozent mehr als 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt ein.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 musste 76 Prozent aller Anträge innerhalb von 14 Tagen vor Fahrtantritt erledigen und zustellen. Bei 46 Prozent musste die Erledigung innerhalb von fünf Tagen vor Fahrtantritt zugestellt sein.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 alle überprüften Anträge zügig bearbeitete und den Antragstellenden zeitgerecht vor dem Fahrtantritt zustellen konnte.

Die Abteilung vernachlässigte dabei jedoch die Parteistellung, welche die Straßenverkehrsordnung 1960 dem Straßenerhalter einräumte. Diesem kam die Stellung einer Formalpartei zu. Deren Aufgabe bestand darin, die Rechtmäßigkeit des Bescheids zu wahren.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 überging den Straßenerhalter (ASFINAG, Abteilung Straßenbetrieb ST2, Gemeinde), um die Verfahren über Ausnahmen vom Fahrverbot nicht durch formale Einwendungen unnötig zu verlängern. Diese Vorgangsweise bestand auch in anderen Landesverwaltungen, stellte jedoch einen Rechtsbruch dar, der die Ausnahmebewilligung theoretisch mit Anfechtung bedrohte.

Außerdem ließ eine automatisierte Verständigung des Straßenerhalters über eine Antragstellung und deren Beantwortung zumindest beim Amt der NÖ Landesregierung keine Verzögerungen erwarten.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Verkehrsrecht RU6 dem jeweiligen Straßenerhalter die gesetzliche Parteistellung in den Verfahren über Ausnahmen vom Wochenend-, Feier-

tags- und Nachtfahrverbot gewährt, solange die Straßenverkehrsordnung 1960 dies vorschreibt.

Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, die den Straßenerhalter von diesen Verfahren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausnimmt, müsste das Land NÖ mit den anderen Ländern vom Bund beziehungsweise vom Bundesgesetzgeber einfordern.

Ergebnis 3
Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 sollte sich mit dem Straßenerhalter abstimmen, wie die gesetzliche Parteistellung des Straßenerhalters gewahrt werden kann.
Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, die den Straßenerhalter von Verfahren betreffend das Wochenend-, das Feiertags- und das Nachtfahrverbot ausnimmt, wäre in Abstimmung mit den anderen Ländern vom Bundesgesetzgeber zu fordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes folgend wird dem Bundesgesetzgeber im Einvernehmen mit den Ländern die Ausnahme der Parteistellung des Straßenerhalters bei Verfahren betreffend Ausnahmen vom Wochenend-und Nachtfahrverbot in der Straßenverkehrsordnung vorgeschlagen.
Bis dahin ist beabsichtigt, eine generelle Zustimmung der ASFINAG und der Abteilung Straßenbetrieb ST2 für ein Kalenderjahr zu erwirken und ungeachtet dessen die Zustellung der Bewilligungen an die Straßenerhalter beizubehalten.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6.3 Bescheiderstellung

Nach einer Vorabprüfung des Antrags auf Zuständigkeit, Vollständigkeit und Aussicht auf eine positive Erledigung erfasste die Abteilung den Antrag im elektronischen Aktensystem (ELAK). Dazu wurde für jeden Antragsteller ein elektronischer Akt angelegt und die einzelnen Anträge jeweils unter einer eigenen Ordnungsnummer in diesem Akt erfasst.

Da die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ keine Schnittstellen zum ELAK und zum Buchhaltungssystem aufwies, konnten die Daten der Antrag-

stellung nicht automatisch aus der Fachanwendung in das Akten- und Rechnungswesen übernommen werden, sondern mussten in eine Dokumentenvorlage händisch übertragen werden.

Wenn der Antrag mehrere Bundesländer betraf, holte die Abteilung die erforderlichen Stellungnahmen ein, um Einvernehmen herzustellen.

Wenn sich eine Ablehnung des Ansuchens abzeichnete, verständigte die Abteilung den Antragstellenden und ermöglichte diesem, das Ansuchen zurückzuziehen. Damit fielen keine Gebühren und Verwaltungsabgaben an.

Nach der vertieften Prüfung des Antrags erstellte die Abteilung einen Bescheid über die Bewilligung oder lehnte die beantragte Ausnahme mit Bescheid ab. Die Abteilung erstellte die Bescheide außerhalb der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" im Rahmen des NÖ Aktensystems (LAKIS).

Die Übermittlung des Bescheids an den Antragstellenden und das Bundesministerium für Inneres erfolgte mit E-Mail. Die Verkehrsabteilung der Landespolizeidirektion erhielt keine Abschrift. Die Ausnahmebewilligung (Bescheid) musste während der gesamten Fahrt stets mitgeführt werden.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 lud weder die erteilten noch die abgelehnten Ausnahmen (Bescheide) in die Datenbank der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" hoch. Damit entfiel das Zwischenspeichern der Daten auf einem lokalen Laufwerk und das Hochladen in die Fachanwendung sowie die Eingabe der vorgeschriebenen Gebühren und Verwaltungsabgaben. Die Abteilung vermied damit ein Fehlerrisiko und eine neuerliche Übermittlung des im ELAK abgefertigten Bescheids samt Kostenspruch durch die Fachanwendung.

Die Antragstellenden, die anderen Behörden und die Exekutivorgane (Verkehrsabteilung der Landespolizeidirektion) hatten dadurch jedoch keinen Zugriff auf die erfolgte Erledigung (Ausnahmebewilligung).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Bescheide auch in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg außerhalb der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot" erstellt wurden. In Oberösterreich und Vorarlberg wurden die erstellten Bescheide jedoch in die Fachanwendung übernommen und zugestellt.

Mit der Fachanwendung „Wochenendfahrverbote" konnten nicht alle erforderlichen Verfahrensschritte durchgeführt werden. Daher waren Medienbrüche, manuelle Bearbeitungen und Eingaben elektronischer Daten erforderlich. Das schränkte die Nutzung und folglich die Zweckmäßigkeit der Fachanwendung ein.

Kostenspruch

In Rahmen der Erstellung des Bescheids berechnete die Abteilung Verkehrsrecht RU6 die Höhe der Gebühren und Verwaltungsabgaben, die der Antragstellende zu entrichten hatte. Die Abteilung schrieb dem Antragstellenden die zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben im Bescheid vor (Kostenspruch) und übermittelte die Kostennote als PDF-Dokument an die Kassenabteilung der Buchhaltungsdirektion. Diese erfasste die Vorschreibung in der Mehrphasenbuchhaltung, überwachte und verbuchte deren Zahlung.

Die Ablage der Buchungsbelege in der Ordnungsnummer des betreffenden elektronischen Akts dokumentierte die Verbuchung der Forderungen und der Zahlung.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Gebühren und die Verwaltungsabgaben auf der Website des Landes NÖ nicht aufschienen und in der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ nicht hinterlegt waren. Die Berechnung erfolgte daher händisch.

In einer Neukonzeption der Fachanwendung wären Schnittstellen vorzusehen, sodass Medienbrüche und Doppelerfassungen vermieden werden.

Außerdem wären ein einheitliches Antragsformular, Vorlagen für Bescheide, für die Vorschreibung der Gebühren und Verwaltungsabgaben zweckmäßig und in einer verbesserten Fachanwendung zu hinterlegen, um die Antragstellung und die oft kurzfristige Bearbeitung beziehungsweise Erledigung zu vereinfachen.

Eine Rückerfassung von nicht mehr geltenden Ausnahmebewilligungen in die Fachanwendung hielt der Landesrechnungshof für nicht wirtschaftlich und wenig zweckmäßig, zumal Ausnahmebewilligungen stets mitzuführen waren.

7. Gebühren und Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot fielen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 sowie nach dem NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl 3800-0, und dem jeweiligen NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif an.

7.1 Verrechnung der Gebühren

Die Gebühren betrugen für eine Eingabe 14,30 Euro. Der „Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Gebührenermäßigung, wenn der Antrag auf elektronischem Weg unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht wird“ vom 26. April 2016, BMF-010206/0051-VI/5/2016, sah einen ermäßigten

Tarif von 8,60 Euro vor (§ 11 Absatz 3 Gebührengesetz 1957). Ob dieser auch für die Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ galt, war unklar.

Die Abteilung Verkehrsrecht RU6 wandte den ermäßigten Tarif nicht an, weil aus der Fachanwendung „Wochenendfahrverbot“ nicht hervorging, ob die Antragstellung mit Benutzername und Kennwort, Bürgerkarte oder Handy-Signatur erfolgte.

Der Landesrechnungshof empfahl die Auslegung der Gebührenermäßigung in Bezug auf die Fachanwendung mit dem Bundesministerium für Finanzen und den anderen Bundesländern zu klären und die Auslegung bei einer Neukonzeption der Fachanwendung zu berücksichtigen.

Die eingehobenen Gebühren mussten an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt werden. Die Verrechnung der von der Abteilung Verkehrsrecht RU6 und den Bezirkshauptmannschaften vorgeschriebenen Gebühren erfolgte daher voranschlagsunwirksam, und zwar bis Juni 2019 auf Konto 3680/001 „BH, Rechnungswesen, Verschiedene fremde Gelder“ und ab Juli 2019 auf Konto 3658/001 „BH, Rechnungswesen, Verschiedene fremde Gelder“ beziehungsweise auf Konto 2833 „RU6, Voranschlagsunwirksame Forderungen“.

7.2 Verrechnung der Landes-Verwaltungsabgaben

Die Höhe der Verwaltungsabgaben für eine Ausnahmebewilligung ergab sich aus dem NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif. Diese Verordnung der NÖ Landesregierung wurde jedes Jahr erlassen. Im Jahr 2019 galten für Ausnahmebewilligungen von Fahrverboten folgende Tarife:

- für eine einmalige Fahrt innerhalb eines Bezirks 15,60 Euro pro Fahrzeug
- für mehrmalige Fahrten innerhalb eines Bezirks 35,90 Euro pro Fahrzeug
- für eine einmalige Fahrt über mehrere Bezirke oder aus dem Ausland 35,90Euro pro Fahrzeug
- für mehrmalige Fahrten über mehrere Bezirke oder aus dem Ausland 75,00 Euro pro Fahrzeug

Für Ausnahmebewilligungen für Katastrophenhilfsdienste nach dem NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl 4450, fielen keine Verwaltungsabgaben an.

Entwicklung der Landes-Verwaltungsabgabentarife

Die Tarife wurden am Beginn eines jeden Kalenderjahrs an den Verbraucherpreisindex 2005 angepasst und lagen im Jahr 2019 um rund 5,5 Prozent über den Tarifen des Jahres 2015.

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Höhe der Verwaltungsabgaben für einmalige sowie mehrmalige Fahrten innerhalb eines Bezirks und innerhalb Niederösterreichs in den Jahren 2015 bis 2019 entwickelten.

Tabelle 6: Entwicklung der Verwaltungsabgaben in den Jahren 2015 bis 2019 in Euro

Jahr	Einmalige Fahrt im Bezirk	Mehrmalige Fahrten im Bezirk	Einmalige Fahrt über mehrere Bezirke	Mehrmalige Fahrt über mehrere Bezirke
2015	14,70	33,90	33,90	71,00
2016	14,90	34,20	34,20	71,50
2017	14,90	34,40	34,40	72,00
2018	15,30	35,10	35,10	73,50
2019	15,60	35,90	35,90	75,00

Im Zeitraum 2015 bis 2019 erhöhte die Wertanpassung die Tarife um 5,6 bis 6,1 Prozent. Das entsprach einer durchschnittlichen Erhöhung um rund 5,9 Prozent.

Einnahmen aus Landes-Verwaltungsabgaben

Die von der Abteilung Verkehrsrecht RU6 vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben wurden als allgemeine Deckungsmittel der laufenden Gebarung auf der Voranschlagsstelle VS 2/922305/8350/907 „Verwaltungsabgaben, Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung, direkte Abgaben der Länder“ voranschlagswirksam verrechnet.

Die Verrechnung der von Bezirkshauptmannschaften vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben erfolgte auf der Voranschlagstelle VS 2/922305/8350/901 „Verwaltungsabgaben, Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung, direkte Abgaben der Länder“.

Im Zeitraum 2015 bis 2019 bewegten sich die Einnahmen aus Landes-Verwaltungsabgaben zwischen rund 198.000,00 Euro im Jahr 2019 und rund 244.000,00 Euro im Jahr 2016 und betrugen durchschnittlich rund 220.000,00 Euro jährlich. Davon entfielen rund 97 Prozent auf die Abteilung Verkehrsrecht RU6, auf die 89 Prozent aller Anträge entfielen. Die Abteilung RU6 setzte 1,25 Vollzeitäquivalente ein. Die Einnahmen aus Landes-Verwaltungsabgaben deckten somit rechnerisch den Personalaufwand.

Tabelle 7: Einnahmen aus Verwaltungsabgaben in den Jahren 2015 bis 2019 in Euro

Einnahmen	2015	2016	2017	2018	2019
Abteilung Verkehrsrecht RU6	209.943,39	237.709,06	201.854,76	223.386,60	187.790,52
Bezirkshauptmannschaften	7.701,00	6.675,60	7.298,10	7.136,10	10.031,70
Summe	**217.644,39**	**244.384,66**	**209.152,86**	**230.522,70**	**197.822,22**

Die Höhe der Einnahmen hing weniger von der Anzahl der durchgeführten Verfahren und der erteilten Ausnahmebewilligungen ab, sondern vielmehr von der Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Anzahl der Fahrten pro Fahrzeug, die zum Beispiel in Form einer Jahresgenehmigung für eine Großbaustelle bewilligt wurden.

7.3 Verwaltungsstrafverfahren

In den Jahren 2015 bis 2019 leiteten die Bezirkshauptmannschaften insgesamt 2.916 Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen das Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot ein. Dabei handelte es sich um die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Verstöße gegen Paragraf 42 Absatz 1, 2 und 6 der Straßenverkehrsordnung 1960.

Tabelle 8: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2015 bis 2019

Anzahl der Verstöße	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
gegen das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit Anhängern mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen	58	71	38	52	34	253
gegen das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.	272	281	277	331	271	1.432
Summe Verstöße gegen das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot	**330**	**352**	**315**	**383**	**305**	**1.685**
gegen das Nachtfahrverbot	301	272	237	240	181	1.231
Gesamtsumme	**631**	**624**	**552**	**623**	**486**	**2.916**

Verstöße gegen das Wochenend- und das Feiertagsfahrverbot

Das Wochenend- und das Feiertagsfahrverbot galt an Samstagen von 15:00 bis 24:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0:00 bis 22:00 Uhr für Lastkraftwagen mit Anhängern mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers von mehr als 3,5 Tonnen sowie für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen. In den Jahren 2015 bis 2019 bezogen sich zwischen 41 und 61 Prozent der Anträge auf Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot.

Auf Verstöße gegen das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot entfielen 1.685 Verfahren und damit 57,8 Prozent der eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren, wobei 1.432 oder rund 49,1 Prozent dieser Verfahren Schwerfahrzeuge über 7,5 Tonnen und 253 oder rund 8,7 Prozent der Verfahren Schwerfahrzeuge mit Anhängern über 3,5 Tonnen betrafen.

Verstöße gegen das Nachtfahrverbot

Das Nachtfahrverbot zwischen 22:00 bis 5:00 Uhr galt für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen.

Nur zwischen sechs und zehn Prozent der Anträge betrafen Ausnahmen vom Nachtfahrverbot. Auf Verstöße gegen dieses Fahrverbot entfielen 1.231 Verwaltungsstrafverfahren oder rund 42,2 Prozent der in den Jahren 2015 und 2016 eingeleiteten Verfahren.

Die Anzahl der Verfahren wegen Verstößen gegen das Nachtfahrverbot ging von 301 im Jahr 2015 um 120 auf 181 eingeleitete Verfahren im Jahr 2019 zurück. Das entsprach einem Rückgang um 39,87 Prozent.

Dieser Rückgang wies auf die Ausnahmen für lärmarme Schwerfahrzeuge sowie auf die Wirkungen der vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten hin.

Die nachfolgende Tabelle ordnet die Verwaltungsstrafverfahren den einzelnen Bezirkshauptmannschaften zu:

Tabelle 9: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren je Bezirkshauptmannschaft in den Jahren 2015 bis 2019

Bezirkshauptmannschaft	2015	2016	2017	2018	2019
BH Amstetten	227	198	195	141	108
BH Baden	28	17	21	22	14
BH Bruck an der Leitha	36	93	88	78	62
BH Gänserndorf	35	51	44	23	1
BH Gmünd	9	4	3	4	1
BH Hollabrunn	1	2	3	4	0
BH Horn	5	2	2	1	3
BH Korneuburg	19	39	32	52	20
BH Krems	3	1	0	0	0
BH Lilienfeld	1	0	3	3	1
BH Melk	27	20	10	26	14
BH Mistelbach	83	105	66	169	190
BH Mödling	12	9	15	8	6
BH Neunkirchen	5	2	2	3	6
BH St. Pölten	107	76	63	81	37
BH Scheibbs	0	0	0	0	20
BH Tulln	1	0	1	0	0
BH Waidhofen an der Thaya	0	0	1	0	2
BH Wien Umgebung	22	1	0	0	0
BH Wiener Neustadt	5	2	0	6	1
BH Zwettl	5	2	3	2	0
Gesamtsumme	**631**	**624**	**552**	**623**	**486**

In den Jahren 2015 bis 2019 bewegte sich die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen das Wochenend-, das Feiertags- und das Nachtfahrverbot zwischen 486 und 631 jährlich, wobei eine Bezirkshauptmannschaft zwischen null und 227 Verfahren pro Jahr durchführte.

Auf sieben der 20 Bezirkshauptmannschaften entfielen mehr als 100 derartiger Verwaltungsstrafverfahren, wobei die Bezirkshauptmannschafen Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Sankt Pölten rund 90 Prozent aller Verfahren abwickelten. In den Bezirken Amstetten, Bruck an der Leitha und Mistelbach bestanden Kontrollplätze für Lastkraftwagen, was die höhere Anzahl an Verfahren erklärte.

Auf die übrigen 13 Bezirkshauptmannschaften entfielen zwischen zwei und 97 Verwaltungsstrafverfahren.

8. Wirksamkeit der Fahrverbote

Die Fahrverbote an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen verfolgten vor allem das Ziel, wegen der besonderen Verkehrsdichte an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Verkehrsstörungen durch den Schwerverkehr (Kolonnenbildung) zu vermeiden und die Bevölkerung und die Umgebung vor Umweltbelastungen zu schützen.

Das Nachtfahrverbot diente vor allem dem Umweltschutz und dem Lärmschutz der Wohnbevölkerung entlang des hochrangigen Straßennetzes.

Die Entwicklung der Verkehrsdaten ließ Rückschlüsse auf die Wirksamkeit und die Zweckmäßigkeit der Fahrverbote zu, die auch durch andere Faktoren (Entwicklung des Verkehrsaufkommens, Betriebszeiten, Öffnungszeiten, Lenk- und Ruhezeiten, Umstellung auf lärmarme Lastkraftfahrzeuge, wirtschaftliche Lage) verstärkt oder abgeschwächt wurden.

8.1 Verkehrsdaten

Seit dem Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung 1960 hatte sich die Anzahl der zugelassenen Personenkraftwagen mehr als verzwölffacht und die Anzahl der anderen mehrspurigen Kraftfahrzeuge fast versiebenfacht (Statistik Austria).

Die Verkehrsdaten für Autobahnen und Schnellstraßen für die NÖ Landesstraßen L und B wurden mit unterschiedlichen Methoden an Zählstellen (Überkopfdetektoren, Induktionsschleifen) für Fahrzeuggruppen erfasst. Die Zählstellen erfassten die Anzahl der Fahrzeuge und gruppierten diese in

- Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen (Bus, Lastkraftfahrzeug ohne Anhänger und mit Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge)
- Kraftfahrzeuge bis einschließlich 3,5 Tonnen (Kraftrad, Personenkraftwagen ohne Anhänger und mit Anhänger, Lieferwagen)
- Kraftfahrzeuge
- Lastkraftwagenähnliche Fahrzeuge (Personenkraftwagen, Lieferwagen mit Anhänger, Bus, Lastkraftwagen ohne Anhänger und mit Anhänger, Sattelschlepper)
- Schwerverkehr (Bus, Lastkraftwagen ohne Anhänger und mit Anhänger, Sattelschlepper)

Die folgende Tabelle weist die Anzahl der Fahrzeuge über und unter 3,5 Tonnen an den Wochentagen Montag, Dienstag bis Donnerstag, Freitag, sowie Samstag, Sonntag und Feiertag aus.

Tabelle 10: Verkehrsdaten 2019 an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen

Verkehrsdaten 2019	Freitag	Samstag	Sonntag Feiertag	Montag	Dienstag bis Donnerstag
Zählstelle S 33 – St. Pölten					
Anzahl der KFZ unter 3,5 Tonnen	34.596	26.032	24.151	31.753	32.738
Anzahl der KFZ über 3,5 Tonnen	3.566	527	247	4.737	4.756
Zählstelle A2 – Biedermannsdorf					
Anzahl der KFZ unter 3,5 Tonnen	169.013	136.463	122.148	154.265	161.054
Anzahl der KFZ über 3,5 Tonnen	15.212	3.963	1.715	18.352	18.315
Zählstelle A1 – Pressbaum					
Anzahl der KFZ unter 3,5 Tonnen	29.620	25.546	25.299	25.530	26.599
Anzahl der KFZ über 3,5 Tonnen	682	276	186	764	763
Zählstelle A21 – Alland					
Anzahl der KFZ unter 3,5 Tonnen	46.839	42.206	44.957	37.822	38.731
Anzahl der KFZ über 3,5 Tonnen	10.140	4.368	1.326	11.883	11.809
Zählstelle A1 – St. Pölten					
Anzahl der KFZ unter 3,5 Tonnen	75.289	66.036	69.939	61.950	63.442
Anzahl der KFZ über 3,5 Tonnen	10.854	4.659	1.464	12.711	12.679
Zählstelle B54 – Grimmenstein					
Anzahl der KFZ ohne Schwerverkehr	5.616	4.056	3.387	5.152	5.236
Anzahl Schwerverkehr	247	56	27	274	283

Verkehrsdaten 2019	Freitag	Samstag	Sonntag Feiertag	Montag	Dienstag bis Donnerstag
Zählstelle B4 – Ravelsbach					
Anzahl der KFZ ohne Schwerverkehr	9.872	8.714	8.998	8.147	8.378
Anzahl Schwerverkehr	931	185	109	1.206	1.160
Zählstelle B37 – Sperkenthal					
Anzahl der KFZ ohne Schwerverkehr	8.318	6.580	6.736	7.350	7.453
Anzahl Schwerverkehr	772	130	74	930	936
Zählstelle B25 – Wieselburg					
Anzahl der KFZ ohne Schwerverkehr	13.646	11.010	7.819	12.743	12.662
Anzahl Schwerverkehr	1.028	134	71	1.304	1.337
Zählstelle B20 – Traisen					
Anzahl der KFZ ohne Schwerverkehr	13.673	10.474	8.295	13.061	13.093
Anzahl Schwerverkehr	599	111	43	669	671

An der Zählstelle S33 – St. Pölten ging der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen unter 3,5 Tonnen an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 23,9 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 26,2 Prozent und gegenüber Freitag um 30,2 Prozent zurück.

Der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen reduzierte sich an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 94,8 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 94,8 Prozent und gegenüber Freitag um 93,1 Prozent.

An der Zählstelle A2 – Biedermannsdorf ging der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen unter 3,5 Tonnen an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 20,8 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 24,2 Prozent und gegenüber Freitag um 27,7 Prozent zurück.

Der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen reduzierte sich an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 90,6 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 90,6 Prozent und gegenüber Freitag um 88,7 Prozent.

An der Zählstelle A1 – Pressbaum ging der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen unter 3,5 Tonnen an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 0,9 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 4,9 Prozent und gegenüber Freitag um 14,6 Prozent zurück.

Der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen reduzierte sich an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 75,7 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 75,6 Prozent und gegenüber Freitag um 72,7 Prozent.

An der Zählstelle A1 – Alland nahm der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen unter 3,5 Tonnen an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 18,8 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 16,1 Prozent zu und ging gegenüber Freitag um 4,0 Prozent zurück.

Der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen reduzierte sich an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 88,8 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 88,7 Prozent und gegenüber Freitag um 86,9 Prozent.

An der Zählstelle A1 – St. Pölten nahm der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen unter 3,5 Tonnen an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 12,9 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 10,2 Prozent zu und ging gegenüber Freitag um 7,1 Prozent zurück.

Der durchschnittlich tägliche Verkehr von Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen reduzierte sich an Sonn- und Feiertagen gegenüber Montag um 88,5 Prozent, gegenüber Dienstag bis Donnerstag um 88,5 Prozent und gegenüber Freitag um 86,5 Prozent.

An der Zählstelle B54 – Grimmenstein betrug der Rückgang des durchschnittlich täglichen Verkehrs von Kraftfahrzeugen ohne Schwerverkehr an Sonn- und Feiertagen gegenüber Dienstag bis Donnerstag 35,3 Prozent und der Rückgang des durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrs betrug 90,5 Prozent.

An der Zählstelle B4 – Ravelsbach betrug die Steigerung des durchschnittlich täglichen Verkehrs von Kraftfahrzeugen ohne Schwerverkehr an Sonn- und Feiertagen gegenüber Dienstag bis Donnerstag 7,4 Prozent und der Rückgang des durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrs betrug 90,6 Prozent.

An der Zählstelle B37 – Sperkenthal betrug der Rückgang des durchschnittlich täglichen Verkehrs von Kraftfahrzeugen ohne Schwerverkehr an Sonn- und Feiertagen gegenüber Dienstag bis Donnerstag 9,6 Prozent und der Rückgang des durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrs betrug rund 92,1 Prozent.

An der Zählstelle B25 – Wieselburg betrug der Rückgang des durchschnittlich täglichen Verkehrs von Kraftfahrzeugen ohne Schwerverkehr an Sonn- und Feiertagen gegenüber Dienstag bis Donnerstag 38,2 Prozent und der Rückgang des durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrs betrug rund 94,7 Prozent.

An der Zählstelle B20 – Traisen betrug der Rückgang des durchschnittlich täglichen Verkehrs von Kraftfahrzeugen ohne Schwerverkehr an Sonn- und Feiertagen gegenüber Dienstag bis Donnerstag 36,6 Prozent und der Rückgang des durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrs betrug rund 93,6 Prozent.

Die Verkehrsdaten wiesen somit auf eine Wirkung des Fahrverbots an Wochenenden und Feiertagen hin, wobei auch andere Faktoren zum angestrebten Verkehrsfluss, Umweltschutz und Lärmschutz beitrugen. Der Einfluss der anderen Faktoren ließ sich aus den Verkehrsdaten nicht ermitteln.

So nahm der Schwerverkehr auf der Zählstelle Autobahnen in Oberösterreich bereits vor dem Inkrafttreten des Wochenendfahrverbots ab und stieg am Sonntag bereits ab 22:00 Uhr wieder an. Das wies auf einen Einfluss der Lenk- und Ruhezeiten hin.

Der Anteil des Schwerverkehrs an der Zählstelle A1 Salzburg Mitte am Gesamtverkehrsaufkommen ging von neun Prozent am Freitag auf drei Prozent am Samstag und zwei Prozent am Sonntag zurück. Am Montag stieg der Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auf elf Prozent.

Der Anteil des Schwerverkehrs an der Zählstelle auf der A14 Rheintal Autobahn ging von bis zu zehn Prozent an Wochentagen auf ein Prozent an Sonn- und Feiertagen zurück. Die Verkehrsdaten weiterer Zählstellen aus dem Jahr 2018 zeigten, dass der Schwerverkehr von Freitag auf Samstag um rund 70 Prozent sowie an Sonn- und Feiertagen um fast 90 Prozent zurückging.

Der Anteil des Schwerverkehrs an der Zählstelle auf der A12 Inntalautobahn Ampass reduzierte sich um 88 Prozent und auf der Zählstelle B179 Fernpassstraße Musau um rund 60 Prozent.

Abbildungen zu den NÖ Verkehrsdaten

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die in der Tabelle ausgewiesenen und beschriebenen Verkehrsdaten der fünf Zählstellen auf der Schnellstraße S33 (St. Pölten) auf den Autobahnen A2 (Biedermannsdorf) und A1 (Pressbaum, Alland, St. Pölten) in Niederösterreich.

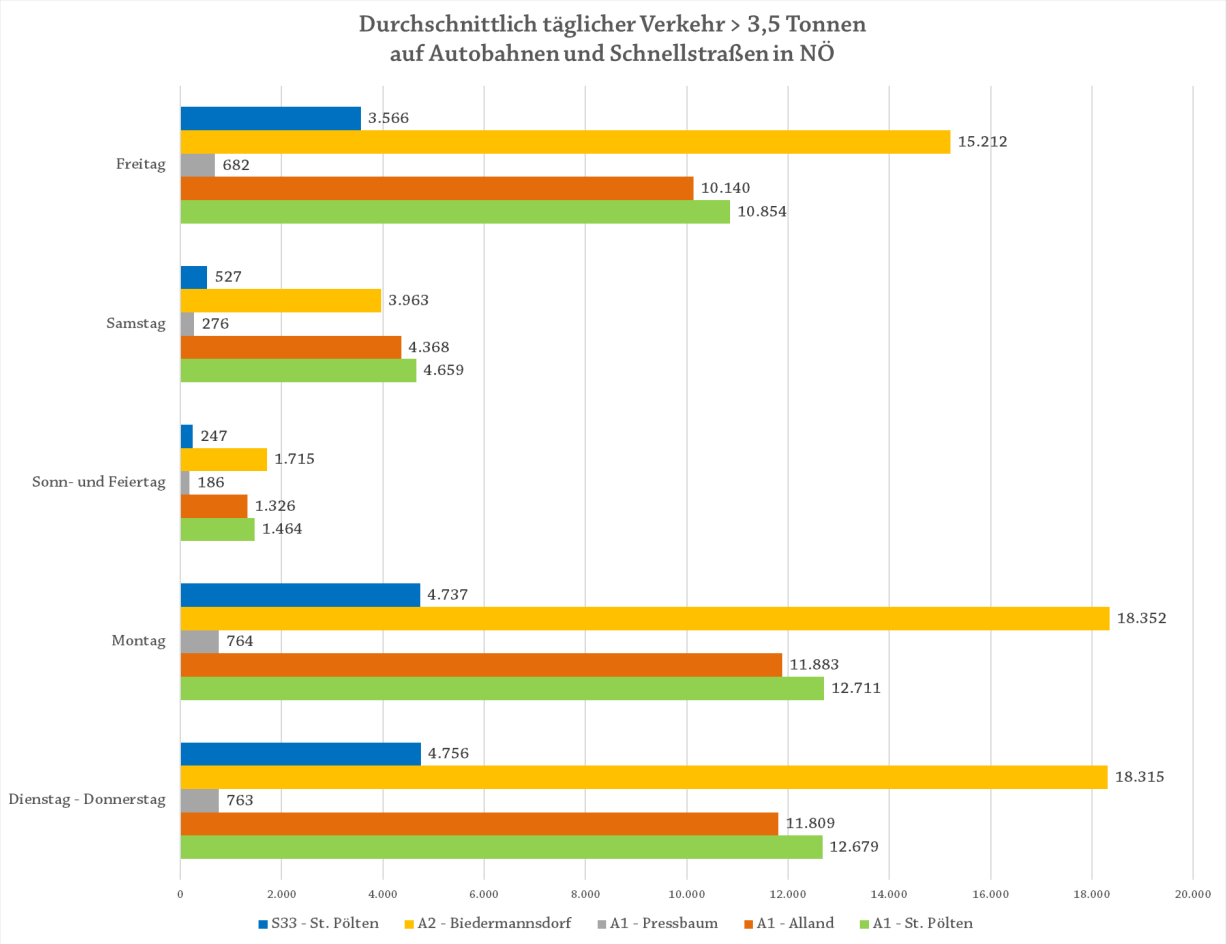

Quelle: ASFINAG; Darstellung Landesrechnungshof

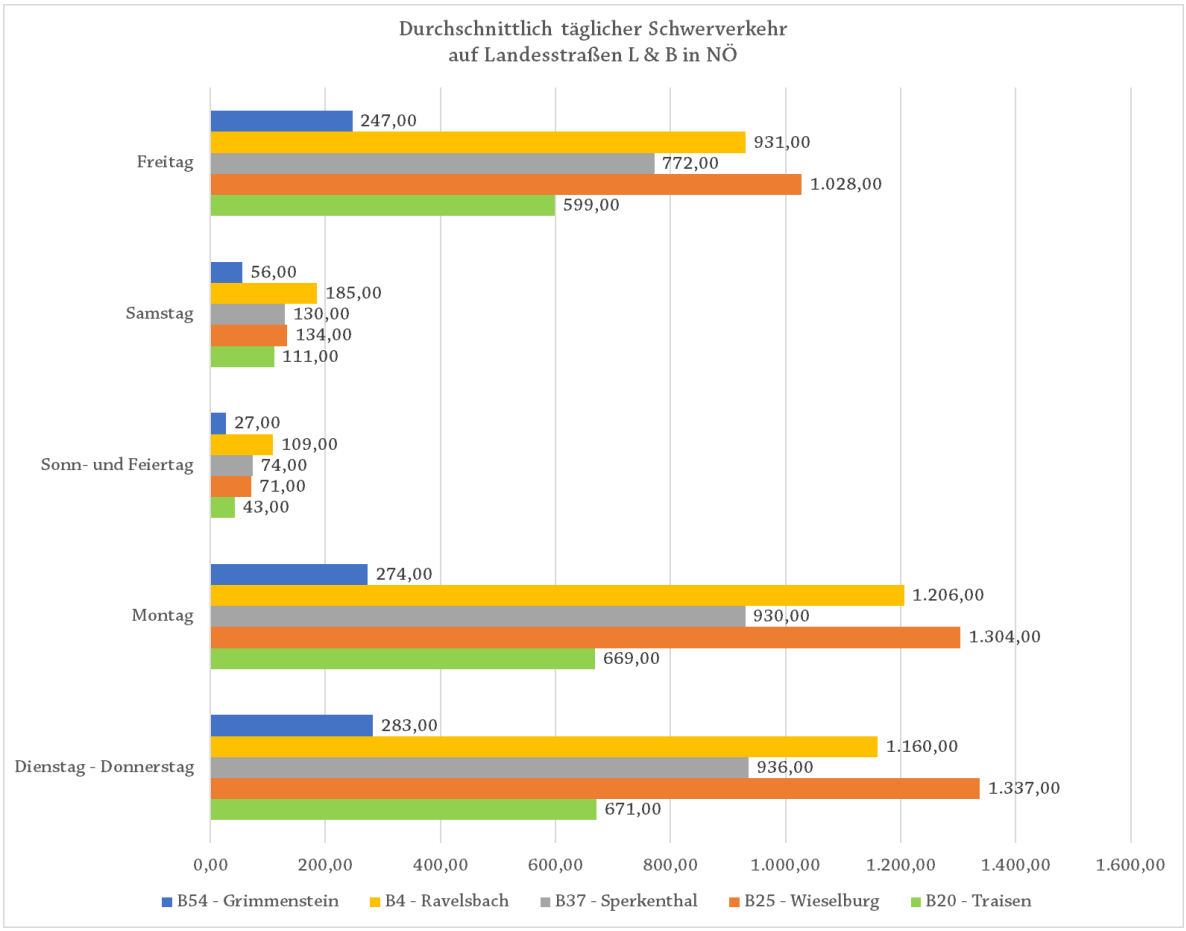

Quelle: Abteilung Straßenbau (ST3); Darstellung Landesrechnungshof

St. Pölten, im März 2021

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten 2019 3

Tabelle 2: Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverbot, Stand Oktober 2020 14

Tabelle 3: Verfahrensschritte für Ausnahmebewilligungen 20

Tabelle 4: Verteilung der Anträge auf die Abteilung Verkehrsrecht RU6 und die Bezirkshauptmannschaften in den Jahren 2015 bis 2019 23

Tabelle 5: Anzahl der Anträge nach Tagen bis zum Fahrtbeginn in den Jahren 2015 - 2019 26

Tabelle 6: Entwicklung der Verwaltungsabgaben in den Jahren 2015 bis 2019 in Euro 31

Tabelle 7: Einnahmen aus Verwaltungsabgaben in den Jahren 2015 bis 2019 in Euro 32

Tabelle 8: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren in den Jahren 2015 bis 2019 32

Tabelle 9: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren je Bezirkshauptmannschaft in den Jahren 2015 bis 2019 34

Tabelle 10: Verkehrsdaten 2019 an Wochentagen, Wochenenden und Feiertagen 36

Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · *F* +43 2742 9005 135 25
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at